

Pa.Iv. 13.468 Ehe für alle
Tabellarische Übersicht «Ehe und eingetragene Partnerschaft: Wichtigste Gemeinsamkeiten und Unterschiede»¹

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Gesetzliche Grundlagen	Art. 14 BV Zivilgesetzbuch (ZGB ²) Diverse Nebengesetze	--- Partnerschaftsgesetz (PartG ³) Diverse Nebengesetze
Mögliche Partner	Verschiedengeschlechtliche Partner (Art. 94 ZGB)	Gleichgeschlechtliche Partner oder Partnerinnen (Art. 2 PartG)
Eheschliessung bzw. Begründung eingetragene Partnerschaft	Trauung im Zivilstandsamt mit zwei Zeugen und durch Ja-Wort (Art. 101-102 ZGB; Art. 71 ZStV ⁴) Laufende Revision: Unbürokratisches Ja-Wort (Mo. 13.4037). 17.065 - Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. Oktober 2017 ⁵	Entgegennahme und Beurkundung der übereinstimmenden Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner, ohne Zeugen und ohne Ja-Wort (Art. 7 PartG; Art. 75k ZStV)
Rechtsfolgen		
Beistands- und Treuepflicht	Beistands- und Treuepflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB)	Beistands- und Rücksichtspflicht (Art. 12 PartG) Treuepflicht nicht gesetzlich geregelt
Name	Jeder behält seinen Namen (Art. 160 Abs. 1 ZGB) Wahl eines gemeinsamen Familiennamens möglich (Art. 160 Abs. 2 ZGB)	Jeder behält seinen Namen (Art. 12a Abs. 1 PartG) Wahl eines gemeinsamen Namens möglich (Art. 12a Abs. 2 PartG)

¹ Unterschiede werden farblich hervorgehoben.

² SR 210

³ SR 211.231

⁴ Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2

⁵ Inhalt der Vorlage: Die Frist von zehn Tagen wird ersatzlos gestrichen. Eine Eheschliessung kann sofort nach positivem Abschluss des Vorbereitungsverfahrens erfolgen, wenn die Brautleute dies wünschen. Unverändert bleibt es weiterhin möglich, die Trauung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, jedoch wie bisher nicht später als drei Monate nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens. (= eingetragene Partnerschaft, Art. 75g ZStV)

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Unterhalt	Beitrag zum Unterhalt der Familie (Art. 163 und 173 ZGB)	Beitrag zum Unterhalt der Gemeinschaft (Art. 13 PartG)
Wohnung	Kündigung des Mietvertrags betr. Familienwohnung nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten (Art. 169 ZGB)	Kündigung des Mietvertrags betr. gemeinsame Wohnung nur mit Zustimmung des anderen Partners (Art. 14 PartG)
Vermögensrecht	Ordentlicher Güterstand: Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB)	Ordentlicher Güterstand: Gütertrennung (Art. 18 PartG)
Kinder		
Kindesverhältnis kraft Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft	Zwischen Kind und Vater wird das Kindesverhältnis kraft Ehe des Vaters mit der Mutter begründet: Gesetzliche Vaterschaftsvermutung des Ehemannes (Art. 252 Abs. 2 und 255 ZGB)	Kein Kindesverhältnis mit dem Partner/der Partnerin kraft eingetragener Partnerschaft mit der Mutter
Adoption	Gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a ZGB) Stiefkindadoption (Art. 264c Ziff. 1 ZGB)	Keine gemeinschaftliche Adoption (Art. 28 PartG) Stiefkindadoption (Art. 264c Ziff. 2 ZGB) Revision Adoptionsrecht (seit 1. Januar 2018 in Kraft)
Zugang zur Fortpflanzungsmedizin	Zugang zur Fortpflanzungsmedizin (Art. 3 FMedG) ⁶	Kein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin (Art. 28 PartG)
Elterliche Sorge (eS)	Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 296 Abs. 2 ZGB) Revision Sorgerecht (seit 1. Juli 2014 in Kraft): Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall auch nach der Scheidung (Art. 298 ZGB)	Gemeinsame elterliche Sorge beim adoptierten Kind (Art. 27a PartG; analoge Anwendung der ZGB-Bestimmungen)
Kinder des Ehegatten/der Partnerin oder des Partners	Vertretung in der Ausübung der eS beim Kind des Ehegatten, wenn es die Umstände erfordern (Art. 299 ZGB)	Vertretung in der Ausübung der eS beim Kind des Partners/der Partnerin, wenn es die Umstände erfordern (Art. 27 PartG)

⁶ Fortpflanzungsmedizingesetz, SR **810.11**. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a FMedG dürfen Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252–263 ZGB begründet werden kann. Gemäss Art. 3 Abs. 3 FMedG dürfen gespendete Samenzellen nur bei Ehepaaren verwendet werden.

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Unterhalt	Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB)	Unterhaltspflicht gegenüber dem adoptierten Stiefkind ⁷ (Art. 27a PartG; analoge Anwendung ZGB)
Kinder des Ehegatten/der Partnerin oder des Partners	Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Art. 278 ZGB).	Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin/ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern in angemessener Weise bei (Art. 27 PartG)
Tod		
Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteil	Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteil von 50 % (Art. 462, 471 ZGB)	Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteil von 50 % (Art. 462, 471 ZGB)
Ansprüche aus 1. Säule (AHV) im Todesfall	Hinterlassenenrente: Witwen- und Witwerrente (Art. 23-24a AHVG und 29 Abs. 3 und 32 UVG) ⁸	Hinterlassenenrente «Witwerrente» (Art. 13a Abs. 2 ATSG ⁹ i.V.m. Art. 23-24a AHVG und 29 Abs. 3 und 32 UVG)
Ansprüche aus 2. Säule im Todesfall	Ja (Art. 19 BVG ¹⁰)	Ja (Art. 19a BVG)
Wohnung und Hausrat im Todesfall	Zuweisung der Wohnung und des Hausrats an den überlebenden Ehegatten (Art. 612a ZGB)	Zuweisung der Wohnung und des Hausrats an den überlebenden Partner/die überlebende Partnerin (Art. 612a Abs. 4 ZGB)
Steuern	Gemeinsame Besteuerung bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (Art. 9 Abs. 1 DBG ¹¹ , Art. 3 Abs. 3 StHG ¹²)	Gemeinsame Besteuerung bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 DBG, Art. 3 Abs. 4 StHG)

⁷ Art. 267 Abs. 1 ZGB «Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen»

⁸ Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz, SR **831.10** und Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR **832.20**

⁹ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR **830.1**

¹⁰ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR **831.40**. Es gilt die gleiche Regelung für die obligatorische Vorsorge. Für die überobligatorische ist das Reglement der jeweiligen Pensionskasse massgebend. Dem BSV sind aber keine Reglemente bekannt, die eine unterschiedliche Regelung vorsehen.

¹¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR **642.11**

¹² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR **642.14**

	Ehe	Eingetragene Partnerschaft
Einbürgerung	Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten von schweizerischen Staatsangehörigen möglich (Art. 21 BüG ¹³)	Ordentliche Einbürgerung mit speziellen Voraussetzungen (Art. 10 BüG) Laufende Revision: Pa. Iv. 13.418–13.422 «Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren» ¹⁴
Trennung, Scheidung, Auflösung		
Gründe	Gemeinsames Scheidungsbegehren (Art. 111/112 ZGB) Einseitige Scheidung nach zwei Jahren Trennung (Art. 114 ZGB) Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe (Art. 115 ZGB)	Gemeinsames Auflösungsbegehren (Art. 29 PartG) Einseitige Auflösung nach einem Jahr Trennung (Art. 30 PartG) Keine Auflösung wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der eingetragenen Partnerschaft
Unterhalt nach Scheidung/Auflösung	Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ZGB)	Unterhalt nach der Auflösung (Art. 34 PartG)
AHV bei Scheidung/Auflösung	AHV-Splitting (Art. 29 ^{quinquies} AHVG)	AHV-Splitting (Art. 13a Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 29 ^{quinquies} AHVG)
Berufliche Vorsorge bei Scheidung/Auflösung	Ausgleich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Art. 280 f. ZPO ¹⁵ i.V.m. Art. 122 ff. ZGB)	Ausgleich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Art. 33 PartG i.V.m. Art. 280 f. ZPO i.V.m. Art. 122 ff. ZGB)

¹³ Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0

¹⁴ Siehe MM SPK-S 26.08.2016: Vorlage für die Gleichstellung von eingetragener Partnerschaft und Ehe vorläufig sistiert – Am 14. März 2016 hatte im Nationalrat eine Vorlage zur Gleichstellung von eingetragener Partnerschaft und Ehe im Einbürgerungsverfahren mit 122 zu 62 Stimmen eine Mehrheit gefunden. Die Vorlage soll nun im Ständerat sistiert werden. Die Kommission stellt dem Rat entsprechend Antrag, weil ihrer Ansicht nach abgewartet werden soll, bis die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» (13.468) erarbeitet hat. Wenn geklärt ist, ob der Ehebegriff in der Verfassung erweitert wird, kann entschieden werden, welche Regeln für die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft im Einbürgerungsverfahren noch notwendig sind.

¹⁵ Zivilprozessordnung, SR 272